

**Richtlinie zum städtischen Förderprogramm
proKLIMA Emsdetten**
 Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse
 des Rates der Stadt Emsdetten vom
 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022 und 15.12.2022.
 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: FÖRDERZIELE	2
TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE	3
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	3
1.1. MINI-SOLARANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND EINGETRAGENE VEREINE	3
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	4
2.1. DACHBEGRÜNUNG	4
2.2. KLIWAvo DACHBEGRÜNUNG UND FASSADENBEGRÜNUNG - SONDERFÖRDERUNG 2023	4
2.3. ENTSIEGELUNGSMABNAHMEN UND RÜCKBAU VON SCHOTTERGÄRTEN	4
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	5
3.1. LASTENFAHRRÄDER - UND ANHÄNGER	5
TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	6
1. WAS IST ZU BEACHTEN?	6
2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	7
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	7
4. ANTRAGSTELLUNG	8
4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	8
4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	8
5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	9
6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG	10
7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG	11
8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	12
9. DATENSCHUTZ	12
10. INKRAFTTRETEN	13
TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN	14
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	15
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	16
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	20
Anlage 1: Steckbriefe zur Veröffentlichung	21

TEIL 1: FÖRDERZIELE

Schon 2015 wurde in der internationalen Klimakonferenz von Paris vereinbart, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Ziel wurde in der nationalen Gesetzgebung verankert und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Mai 2021 unmittelbar weiter geschärft (Klimaneutralität 2045 / Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040).

Um die vorgegebenen und gesetzlich verankerten Klimaschutzleitziele der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Steinfurt und auch die von der Stadt Emsdetten gesetzten Klimaschutzleitziele zu erreichen, sind alle eingeladen, mitzumachen und auch im eigenen persönlichen Umfeld einen Beitrag zum proKLIMA und für unsere lebenswerte und nachhaltige Zukunft zu leisten.

Dieses persönliche Engagement soll mit Hilfe des städtischen Förderprogramms proKLIMA unterstützt werden. Das Förderprogramm soll zum Mitwirken motivieren.

Die Richtlinie des städtischen Förderprogramms proKLIMA Emsdetten ist auf das Engagement aller in Emsdetten lebender Menschen ausgerichtet, denn Klimaschutz und die Anpassung an das Klima können nur gemeinsam angegangen werden!

Die Förderung zielt auf eine Beteiligung und Mitwirkung aller Menschen in Emsdetten ab:

- für den lokalen Klimaschutz, durch Einsparung von Treibhausgasen;
- für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- für die Mobilitätswende in Richtung klimafreundliche Mobilität;
- durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, lokalen Handwerkern und Fachunternehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz.

TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE

Im Folgenden werden die Förderbausteine, für die die städtische Förderrichtlinie erarbeitet wurde, kurz beschrieben.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Es werden Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung gefördert, weil hierdurch ein wichtiger und entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Emsdetten geleistet wird.

1.1. MINI-SOLARANLAGEN¹ FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND EINGETRAGENE VEREINE

Die Bildungsträger haben den Auftrag, Wissen zu vermitteln. Gerade in den Kitas und Schulen wird hier ein wesentlicher Beitrag geleistet. Der Einsatz der Solarmodule im freien Lernen und im Unterricht sind eine einfache Möglichkeit, Kinder und Jugendliche über umweltfreundliche Stromerzeugung durch Photovoltaik (Stromgewinnen durch die Sonne) aufzuklären. Dieses (neue) Wissen wird über die Kinder und Jugendlichen durch Gespräche in die Familien weitergetragen. Hierdurch können sich Nachahmungseffekte ergeben. Durch die dauerhafte Installation einer Mini-Solaranlage, kann die Einrichtung neben der Bildungsvermittlung auch jede Kilowattstunde (kWh) des produzierten Stroms nutzen. Den Kindern und Jugendlichen soll aufgezeigt werden, wie die Photovoltaik als regenerative Energie zum Klimaschutz beiträgt.

Die eingetragenen Vereine haben neben dem wirtschaftlichen Aspekt der Senkung der Energiekosten ebenfalls einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und vor allem vereinsintern tragen sie die Ziele des Förderprogramms weiter.

Hierbei sollen die Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine mit diesem Förderbaustein unterstützt werden.

Die Stadt Emsdetten wird ihre Förderung auf mehrere Jahre auslegen, um sukzessive die Bildungseinrichtungen und Vereine ausstatten zu können.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN** (Seite 15).

¹ Unter dem Begriff Mini-Solaranlagen sind Plug-in-Solaranlagen, Balkonsolaranlagen oder Steckersolaranlagen zu verstehen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Es werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der mit einer globalen Erwärmung und auch Extremwetterlagen einhergeht, gefördert, weil zukünftige Schäden so weit wie möglich abgemildert oder vermieden werden sollen.

2.1. DACHBEGRÜNUNG

Dieser Baustein fördert die Anlage von Gründächern, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zur klimaangepassten Optimierung von Gebäuden und ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden kann. Mit den Gründächern sollen die sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Das innerstädtische Klima wird sich insgesamt verbessern, wodurch die Lebensqualität in Emsdetten gesteigert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität positiv beeinflusst wird. Zudem tragen Gründächer auch zur Steigerung der Artenvielfalt bei. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 16).

2.2. KLiWAVO DACHBEGRÜNUNG UND FASSADENBEGRÜNUNG - SONDERFÖRDERUNG 2023

Im Jahr 2023 gilt eine Sonderförderung für Dachbegrünung und zudem auch für Fassadenbegrünung.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 16).

2.3. ENTSIEGELUNGSMABNAHMEN UND RÜCKBAU VON SCHOTTERGÄRTEN

Dieser Baustein fördert die Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Pflastersteinen, Asphalt, Beton, Schotter und anderen nicht luft- und wasserdurchlässigen Bodenbelägen und die anschließende Begrünung dieser Flächen. Hierdurch wird das natürliche Bodenprofil mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt. Dazu gehört die Regulierung des Wasserhaushalts, Filterung des Niederschlags und die Lebensraumfunktion. Durch die Begrünung dieser Flächen und der damit einhergehenden Beschattung und Verdunstungskühlung wird das lokale Stadtklima deutlich verbessert. Der Ablauf von Starkniederschlägen wird erleichtert, somit die Kanalisation entlastet und das Prinzip der wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) verfolgt.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 16).

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Es werden Maßnahmen zur umweltfreundlichen Mobilität gefördert, weil Mobilität aufgrund des CO₂-Ausstoßes nicht unerheblich zum Klimawandel beiträgt. Umweltfreundliche Mobilität spielt zudem eine wichtige Schlüsselrolle für eine lebenswerte Stadt.

3.1. LASTENFAHRRÄDER - UND ANHÄNGER

Der Kauf von Lastenfahrrädern und -anhängern wird durch die Stadt Emsdetten gefördert, weil die Mobilitätswende vorangetrieben werden soll. (Elektro-) Lastenfahrräder und -anhänger sind als Alternative zum privaten PKW und auch für den Kindertransport oder für sperrige und schwere Lasten geeignet. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO₂ eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern zum Klimaschutz und zu den vom Rat der Stadt Emsdetten gefassten Leitzielen zur CO₂ Reduktion bei.

Das Förderprogramm proKLIMA ersetzt das „Förderprogramm zur Anschaffung von in Emsdetten genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern - beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 22.03.2021“.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT** (Seite 20).

TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. WAS IST ZU BEACHTEN?

- Pro Haushalt/Unternehmen/Adresse/Institution kann jährlich nur **ein Antrag pro Baustein** bewilligt werden; zudem gilt eine **jährliche Förderhöchstgrenze von 5.000 €²**.
- **Doppelförderungen** mit anderen Förderprogrammen **sind ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus **Sach- und Materialkosten** (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus **Planungs- und Baukosten** von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die **eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen** sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine **Rechnungskopie/ein Angebot** bzw. **ein Nachweis** von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Emsdetten begrenzt.
- Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Werden Fördermittel in einzelnen Bausteinen nicht oder nur geringfügig³ nachgefragt, so können diese **Mittel ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres für einen anderen Förderbaustein** genutzt werden. Ab dem 01.11. eines jeweiligen Jahres gelten alle für bestimmte Bausteine vorgesehenen Fördermittel für alle Anträge.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen **Anträge nur bis zum 15. November** eines Jahres eingereicht werden.
- Auf der **Internetseite der Stadt Emsdetten** können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuell noch verfügbaren Fördermittel informieren.

² Die jährliche Förderhöchstgrenze gilt nicht bei einer Förderung nach dem Landesförderprogramm 2.2. „KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023“.

³ Als geringfügig gilt eine Auszahlung < 50%.

- **Rückfragen** können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt 8 - AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS (Seite 12).
- Bei allen Fördermöglichkeiten handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die **gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen** verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, die in **technischer oder qualitativer Hinsicht** nicht befriedigend durchgeführt sind.
- Maßnahmen, bei denen die **Angemessenheit der Kosten** nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- **Eigenleistungen** in Form von **selbst geleisteter Arbeit**. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung ist beschränkt auf den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**.
- Maßnahmen, deren **Umsetzung** gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) **verpflichtet sind** oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.
- Gebäude, die dem **Denkmalschutz** unterliegen, es sei denn es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Bauaufsicht der Stadt Emsdetten) vor.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

- Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbausteinen (unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen; ab Seite 15) konkret beschrieben.
- Antragsberechtigt sind in der Regel **volljährige Personen mit Hauptwohnsitz** in Emsdetten. Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** müssen nicht in Emsdetten gemeldet sein.
- Bei **Eigentümergeinschaften** wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.
- Der Wohnortnachweis ist wie folgt (alternativ) nachzuweisen:
 - ⇒ Kopie/ Foto des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - oder**
 - ⇒ Ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

- Für den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** gilt zusätzlich:
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **gewerblich genutzte Immobilien** und für **Unternehmen** mit Sitz in Emsdetten.
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **Mietobjekte**. Eine Förderung ist für alle Gebäude möglich, die sich im Stadtgebiet von Emsdetten befinden.
 - ⇒ Antragsberechtigt sind die Personen, die im **Grundbuch eingetragen** sind oder aber **Mieterinnen und Mieter** und **Erbbauberechtigte** in Emsdetten, vorausgesetzt, es liegt das **schriftliche Einverständnis** der Immobilien- oder Grundstückseigentümerin bzw. des Eigentümers vor.

4. ANTRAGSTELLUNG

4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Die Abwicklung der Anträge erfolgt **digital**. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Emsdetten: www.emsdetten.de.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch analog beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Emsdetten auf **gesonderte Anfrage** in gedruckter Form zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm proKLIMA
Am Markt 1
48282 Emsdetten

- Förderanträge sind **vollständig und zusammen mit den benötigten Unterlagen** einzureichen.

4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel **vor** Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Antragstellung **nach** Kauf oder Umsetzung ist ebenfalls möglich. Nach Kauf oder Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Rechnung. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.
- Der Antrag muss **parallel bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang** (maximal 6 Monate) mit dem Vorhaben gestellt werden. Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ein Antrag kann auch bereits mit einem **verbindlichen Angebot**, einer verbindlichen Auftragserteilung oder einer verbindlichen Bestellung gestellt werden. Hier gelten folgende Fristen:

⇒ Vorliegendes qualifiziertes Kauf- oder Umsetzungsangebot:

Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine **Gültigkeit von vier Wochen**. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden. Sind alle bis dahin einreichbaren und erforderlichen Anlagen und Nachweise beigelegt, so werden Fördermittel für Sie **reserviert**. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

⇒ Verbindliche Bestellung, verbindlicher Vertrag oder Rechnung:

Die Bestellung, der Vertrag bzw. die Rechnung müssen die Namen des Verkaufspersonals bzw. der ausführenden Unternehmen, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes bzw. des Auftrags und auch Ihren Namen und die Anschrift enthalten. Werden die kompletten geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erster Antragstellung beigebracht, verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die bei der verbindlichen Bestellung, im verbindlichen Vertrag, beantragt wurde.

- Antragstellungen sind grundsätzlich nur bis zum **15.11. des aktuellen Jahres** möglich. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres **vollständig** der Stadt Emsdetten vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Auch **vorgenommene Reservierungen verfallen**.
- Mit Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres und entsprechender Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Emsdetten, können neue Förderanträge gestellt werden.

5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG

- Vollständige Anträge werden in der **Reihenfolge des Eingangsdatums** bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN - Punkt 4 ANTRAGSTELLUNG, Seite 8). **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. ablehnen.**
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird im Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Emsdetten vorgenommen.

- Die **Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten **Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen**.
- Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Finanzmittel vorhanden sind, werden die Antragstellenden entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.
- Sobald die **vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt** sind, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen.
- Die **Prüfung von Anträgen** kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG

- Die durchgeführten Maßnahmen dürfen **nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung** herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Die Stadt Emsdetten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer **eventuellen Verzinsung** nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die **Zweckbindung** umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der **Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen**:
 - Bei dauerhafter **Unbrauchbarkeit** des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
 - Bei **Zweckentfremdung** des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
 - Beim **Verkauf** oder einer **Schenkung** des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen:
 - ⇒ Innerhalb Emsdettens - der Bewilligungsbescheid inkl. der Verpflichtungen ist zu übertragen.
 - ⇒ Außerhalb Emsdettens - bei **Veräußerung an Personen** außerhalb Emsdettens, kann die Stadt Emsdetten Mittel anteilig zurückfordern.

- ⇒ Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.
- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
 - Genannte Umstände, die zu einer Rückforderung führen, sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, o. ä.) der Stadt Emsdetten **unverzüglich mitzuteilen**. Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Emsdetten anzuzeigen.
 - **Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten**, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
 - Zudem behält sich die Stadt Emsdetten für die Dauer der Bindungsfristen **stichprobenhafte Prüfungen** vor, bei denen der Kaufgegenstand beim Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt vorzuführen ist oder Mitarbeitende der Stadt Emsdetten nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
 - Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die **Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre**.

7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im **Fachhandel** gekauft wurden, gefördert.
- **Onlinekäufe** sind nicht förderfähig.
- Die je Fördermaßnahme in TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN **aufgeführten Nachweise** sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:

- ⇒ Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.
- ⇒ Die für alle Bausteine geforderten Steckbriefe und Fotos eingegangen sind. Weitere Informationen hierzu gibt es unter Punkt 9 DATENSCHUTZ (Seite 12) und Anlage 1.

8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Bei dem Förderprogramm „proKLIMA Emsdetten“ handelt es sich um **eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln**.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der **Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge** (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der Rat der Stadt Emsdetten eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. **Zu einer Erhöhung ist der Rat der Stadt Emsdetten nicht verpflichtet.**
- Bei einer **gravierenden Änderung der Finanzlage** ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. DATENSCHUTZ

- Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelberechtigte ein, dass die Stadt Emsdetten seine **personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation** im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Fördermittelberechtigten verpflichten sich, Steckbriefe und Fotos zur geförderten Maßnahme zu erstellen. Diese Unterlagen werden als Nachweise für die Umsetzung herangezogen.
- Die Stadt Emsdetten berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die **anonymisierten Daten für Präsentationen** verwendet werden.
- Die Stadt Emsdetten möchte die geförderten Maßnahmen zudem als **„Best-Practice Beispiele“** nutzen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werden Ihre Steckbriefe und Fotos anonymisiert auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht. **Hierfür wird gesondert Ihre Zustimmung eingeholt.**

- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem **Link zur Datenschutzerklärung** der Stadt Emsdetten: <https://www.emsdetten.de/datenschutzerklaerung/>.

10. INKRAFTTRETEN

- Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Mini-Solaranlagen⁴ für Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine

Antragsberechtigt sind

Alle Bildungseinrichtungen in Emsdetten und deren Träger

Alle eingetragenen Vereine in Emsdetten

Förderhöhe

750 €, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Installation einer Mini-Solaranlage.	Die Verantwortung für die Mini-Solaranlagen obliegt den Antragstellenden.	Rechnungen und Kaufverträge sowie alle Zahlungsnachweise.
Anschaffung einer Mini-Solaranlage.	Es wird eine für die Einrichtung angepasste eigene Umsetzungsstrategie erwartet, diese ist selbstverantwortlich ins Unterrichtsportfolio einzubinden und langfristig zu verstetigen.	Kopie der Anmeldung bei den Stadtwerken Emsdetten GmbH. Genehmigung der/des Immobilien- bzw. Grundstückseigentümers.
Weitere notwendige Anschaffungen oder Leistungen, wie die Vorbereitung des Gebäudes, eine Halterung, neue vorgeschriebene Steckdosen,	Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen.	Genehmigung des Bildungsträgers/der Schulleitung. Nachweise über die fachgerechte Installation (insbesondere Sachkunde Elektrik).
Fachgerechter Einbau und Erstinstallation.	Die Installation der Mini-Solaranlagen ist nur mit Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des -eigentümers durchführbar. Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen. Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.	Unterrichtsportfolio und Umsetzungsstrategie (ca. 1 DIN A 4 Seite). Steckbrief, Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1). Datenschutz nach Art. 13/14 DSGVO.

⁴ Unter dem Begriff Mini-Solaranlagen sind Plug-in-Solaranlagen, Balkonsolaranlagen oder Steckersolaranlagen zu verstehen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Für das Jahr 2023 wurden Fördermittel aus dem Landesförderprogramm „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge (KliWaVo)“ beantragt. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Kommunen zur Realisierung von Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung Zuwendungen zur Weiterleitung an Dritte.

Für das Jahr 2023 werden daher die Förderbedingungen für das kommunale Förderprogramm proKLIMA für den **BAUSTEIN 2 – ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** geändert und um den Punkt der Fassadenbegrünung erweitert.

Vergleich der Förderkonditionen der Stadt Emsdetten (Baustein 2.1) mit dem Landesförderprogramm über die Richtlinie KliWaVo (Baustein 2.2) im Jahr 2023.

Fördergegenstand	2.1 Dachbegrünungen	2.2 KliWaVo Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023
Abrechnungsfrist	15.11.2023	30.06.2023 (Schlussverwendungsnachweis)
Förderquote	30 €/m ² , jedoch max. 50% der förderfähigen Kosten	50%
Deckelung pro Förderantrag	5.000 €	Keine Deckelung
Gebäudealter	Keine Regelung	Mindestalter 5 Jahre, ab Bauabnahme 2017
Eigenleistung	Bis 25 m ² oder auf speziellen Nachweis möglich	Nicht gestattet
Fördermittelempfängerinnen und Fördermittelempfänger	Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/ des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/ des Eigentümers	Eigentümerinnen, Eigentümer

ANTRAGSTELLUNG IN 2023

Die Antragstellung erfolgt für den Förderbaustein „Dachbegrünung“.

Die Stadt Emsdetten prüft, ob der Antrag nach dem städtischen Förderprogramm 2.1. "Dachbegrünungen" **oder** nach dem Landesförderprogramm 2.2. "KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023" gefördert werden kann.

Sofern eine Förderung nach dem Landesförderprogramm 2.2. "KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023" erfolgt, die Umsetzung inklusive Abgabe aller Unterlagen bis zum Stichtag **30.06.2023** jedoch nicht erfolgt, wird automatisch eine Förderung nach dem städtischen Förderprogramm 2.1. "Dachbegrünungen" geprüft.

2.1. Dachbegrünungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümergebäuderechtsinhaberinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers

Förderhöhe

30 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Anlage eines Gründaches für mindestens 10 Jahre. Planung und Bau eines Gründaches.	<p>Förderung nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer.</p> <p>Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.</p> <p>Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.⁵ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V.⁶ zu erstellen.</p> <p>Die minimal geförderte Flächengröße beträgt 12 m².</p> <p>Bis 25,0 m² ist die Anlage einer Dachbegrünung in Eigenleistung möglich.</p> <p>Ab 25,1 m² muss ein Fachbetrieb (vgl. FN⁵) oder vergleichbarer Fachbetrieb die Arbeiten ausführen.</p> <p>Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden.</p> <p>Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.</p> <p>Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen sind zu verwenden.</p> <p>Das Gründach muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.</p>	<p>Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.</p> <p>Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des Immobilieneigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.</p> <p>Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht).</p> <p>Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).</p> <p>Rechnung des Fachbetriebs bei einer Dachbegrünungsmaßnahme die größer als 25,1 m² ist.</p> <p>Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.</p> <p>Pflanzliste und Bestätigung, dass es sich um mehrjährige heimische Pflanzen handelt.</p> <p>Steckbrief mit Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).</p> <p>Datenschutz nach Art. 13/14 DSGVO.</p>

⁵ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebsuche

⁶ www.gebaeudegruen.info

2.2. KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023

Bei Einreichung der Schlussrechnung bis zum 30.06.2023: 50%, keine maximale Förderhöhe, Achtung Sonderförderung: es gelten besondere Förderbedingungen.

Antragsberechtigt sind

Eigentümerinnen und Eigentümer

Förderhöhe

maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten

Anlage eines Gründaches oder einer Fassadenbegrünung für mindestens 10 Jahre.

Planung und Bau eines Gründaches/einer Fassadenbegrünungsmaßnahme.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- für die Errichtung neuer Gebäude/ Hochbaumaßnahmen, wie Garagen, Zierbrunnen, Parkplätze, Skulpturen, ...,
- für bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden,
- die dem Klimaschutz entgegenwirken,
- die an Neubauten erfolgt, für die es noch keine Bauabnahme gibt,
- für Grunderwerb und Kosten die in diesem Zusammenhang auftreten,
- für Finanzierungen,
- der Umsatzsteuer für Umsatzsteuerbefreite,
- zur Überprüfung der statischen Voraussetzungen.

Bedingungen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.

Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.⁷ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V.⁸ zu erstellen.

Vorrangig mehrjährige standortgerechte und trockenresistente Pflanzen.

Das Gründach muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Onlinekäufe für Materialien sind ausdrücklich **nicht** gestattet.

Gründach:

Minimal geförderte Flächengröße 12 m².

Die Arbeiten sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.

Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden.

Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.

Fassadenbegrünung:

Minimal geförderte Flächengröße 12 m².

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

Nachweise

Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.

Eigentumsnachweis.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht).

Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).

Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.

Pflanzliste und Bestätigung, dass es sich um vorrangig mehrjährige standortgerechte, heimische und trockenresistente Pflanzen handelt.

Steckbrief mit Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).

Datenschutz nach Art. 13/14 DSGVO.

⁷ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebssuche

⁸ www.gebaeudegruen.info

2.3. Entsiegelungsmaßnahmen und Rückbau von Schottergärten

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers

Förderhöhe

50 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
<p>Maßnahmen, bei denen (teil-) versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft begrünt werden.</p> <p>Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen; außerdem Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.</p> <p>Teilentsiegelungen (z. B. durch Rasengittersteine) werden nicht gefördert.</p>	<p>Förderung nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.</p> <p>Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Entsiegelungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung entsiegelte Flächen werden anteilig gefördert.</p> <p>Minimal geförderte Flächengröße 10 m².</p> <p>Mehrjährige und vorrangig heimische und insektenfreundliche Pflanzen; im Endzustand flächendeckend. Kein Rasen. Soweit möglich Gehölzpflanzungen.</p> <p>Dauerhafte Entsiegelung (mindestens 10 Jahre).</p>	<p>Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.</p> <p>Fotos der Fläche vor der Maßnahme.</p> <p>Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des Immobilieneigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.</p> <p>Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).</p> <p>Darstellung und Beschreibung Neubepflanzung mit Pflanzliste.</p> <p>Steckbrief mit Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).</p> <p>Datenschutz nach Art. 13/14 DSGVO.</p>

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Lastenfahrräder - und anhängen

Antragsberechtigt sind

alle Privatpersonen, Haushalte und Käufergemeinschaften mit erstem Wohnsitz in Emsdetten

Förderhöhe

Höchstgrenzen für:

E-Lastenräder

30 % der förderfähigen Kosten,

jedoch maximal 750 €

muskelbetriebene Lastenräder

30 % der förderfähigen Kosten,

jedoch maximal 500 €

Lasten-/ Kinderanhänger

50 % der förderfähigen Kosten,

jedoch maximal 100 €

Förderfähige Kosten

Kauf eines werksneuen (E)-Lastenrades oder eines Lastenanhängers.

Bedingungen

Der Kauf muss im stationären Handel erfolgen, Onlinekäufe sind ausgeschlossen.

Es werden nur Räder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.

Das Transportvolumen muss mind. 0,20 m³ (entspricht 200 l) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mind. 150 kg aufweisen.

Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen (Käufergemeinschaft).

Anschaffung und Nutzung nur für den privaten Gebrauch.

Keine dauerhafte Weiterleitung an Dritte möglich.

Nutzungsdauer mindestens 48 Monate.

Nachweise

Rechnung und Zahlungsnachweis.

Nachweis über Transportvolumen oder Nutzlast, z.B. durch Beleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale.

Angabe der Rahmennummer bei Lastenrädern.

Bestätigung der privaten Nutzung.

Anbringen einer im Nachgang zugesendeten Plakette.

Steckbrief und Foto für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).

Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO.

Anlage 1: Steckbriefe zur Veröffentlichung

Der Steckbrief und entsprechende Fotos werden nicht automatisch veröffentlicht. Sie dienen nur als Nachweis für die korrekte Umsetzung der Fördermittel. Die Fotos können im Rahmen der politischen Evaluierung anonymisiert als „Best-Practice“-Beispiel veröffentlicht werden.

Beispiel - Balkonsolaranlage

Stichworte	Mögliche Einträge/Beispiele:
Motivation: ca. 250 bis 500 Zeichen	Mit einer kurzen Begründung und einem Unterrichtsportfolio mit Umsetzungsstrategie als Anlage (ca. 1 DIN A 4 Seite) Wir möchten den Kindern in unserer Einrichtung zeigen, dass Strom von der Sonne auch in Emsdetten möglich ist. Flankierende Maßnahmen sind Besuche bei großen Anlagen, etc. Wir gehen mit gutem Beispiel voran, wie wir meinen. Gerne stehen wir als Ansprechpartner zur Verfügung.
Baustein:	Kauf einer Balkonsolaranlage für die Kita Einrichtung
Umsetzung:	02/2022
Investitionssumme, brutto:	1.500 €
Fördermittel:	750 €
Fotos:	

Beispiel - Dachbegrünung

Stichworte	Mögliche Einträge/Beispiele:
Motivation: ca. 250 bis 500 Zeichen	Mit einer kurzen Begründung z.B.: Wir möchten unser Carportdach aufwerten und gleichzeitig Nahrung für Insekten bereitstellen. Zudem leisten wir damit einen Beitrag, das Kleinklima in unserer Straße zu verbessern. Wir gehen mit gutem Beispiel voran, wie wir meinen. Gerne stehen wir als Ansprechpartner zur Verfügung.
Baustein:	Extensive/intensive Dachbegrünung, Dachgarten
Beschreibung:	Großes Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus, Nebengebäude
Pflanzbeispiele:	Sedum-Arten, Nutzpflanzen, Stauden
Umsetzung:	02/2022 - 04/2022
berücksichtigte Fläche:	25 m ²
Spiel-, Wege- und Sitzfläche:	0 m ²
Investitionssumme brutto:	2.000 Euro
Fördermittel:	750 Euro
Fotos: Vorher, Bauphase, Nachher und ein Detailfoto	

Beispiel - Lastenrad oder Lastenanhängler

Stichworte	Mögliche Einträge/Beispiele:
Modell:	
Beschreibung:	Für unsere vier Kinder sehr gut geeignet
Umsetzung:	04/2022
Investitionssumme brutto:	4.000 Euro
Fördermittel:	750 Euro
Foto:	